



Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 44, 39135 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt
Herrn Ersten Beigeordneten
Heiko Liebenehm
Sternstraße 3
39104 Magdeburg

Fragen zum Vollzug des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Liebenehm,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12. Februar 2016, zu dem ich wie folgt Stellung nehme:

1. Zum Anwendungsbereich des Betriebes einer Gaststätte

Die Definition des Gaststättengewerbes fasst die beiden im Gaststättengesetz des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246, 2257), verwendeten Begriffe „Schankwirtschaft“ und „Speisewirtschaft“ zusammen. Der Landesgesetzgeber differenziert in § 1 Abs. 1 GastG LSA nicht mehr zwischen dem Ausschank von Getränken und dem Angebot an Speisen. Aus der gesetzlichen Definition des Gaststättengewerbes ergibt sich aber, dass beide Bereiche auch einzeln angeboten werden können, so dass nicht notwendigerweise in einer Gaststätte Speisen und Getränke zusammen angeboten werden müssen (Köhler, Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt - GastG LSA - und Nichtraucherschutzgesetz, Kommentar - im Folgenden: Köhler, GastG LSA -, § 1 Rn. 6; Weidtmann-Neuer, Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (GastG LSA) mit Nebenrecht, Kommentar, § 1 Rn. 9). Es liegt somit kein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip des Artikels 20 Abs. 3 GG vor. Diese Auffassung wird im Übrigen vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtages geteilt.

03. März 2016

Zeichen: 15-32150

bearbeitet von Herrn Dr. Klügel

Tel.: +49 391 567-4276

E-Mail:
volker.kluegel@mw.sachsen-anhalt.de

Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg
Tel.: +49 (391) 567-01
Fax: +49 (391) 615072
poststelle@mw.sachsen-anhalt.de
www.mw.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

Ungeachtet dessen ist vorgesehen, im Rahmen der nächsten Änderung des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Klarstellung eine redaktionelle Anpassung in der Weise vorzunehmen, dass in § 1 Abs. 1, § 4 Satz 1 und 2 und § 5 Satz 2 GastG LSA jeweils die Formulierung „Getränke und Speisen“ durch die Formulierung „Getränke oder Speisen“ ersetzt wird.

2. Zur Wiedergabe von § 1 Abs. 1 GastG LSA in Ziffer II Nr. 1 Buchst. a (zu § 1 GastG LSA) der Anwendungshinweise des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft zum Vollzug des Gaststättengesetzes Sachsen-Anhalt vom 2. Dezember 2015

In Ziffer II Nr. 1 Buchst. a der Anwendungshinweise ist entgegen Ihrer Annahme § 1 Abs. 1 GastG LSA nicht zitiert. Zitiert werden lediglich Teile der Regelungen des § 1 Gaststättengesetz des Bundes und des § 1 BremGastG. Es trifft also nicht zu, dass § 1 GastG LSA falsch wiedergegeben wird. Im Übrigen wird auf die Ziffer 1 dieses Schreibens verwiesen.

3. Zu Ziffer II Nr. 2 Buchst. j, p und q (zu § 2 GastG LSA)

a) Zur Frage der Anwendbarkeit der Gewerbeordnung für die Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten in der Form eines Reisegewerbes

Im Gegensatz zum "stehenden Gewerbe" unterliegt das "Reisegewerbe" gewissen Restriktionen, die sich aus § 56 GewO ergeben, sodass im Reisegewerbe einzelne Tätigkeiten verboten sind. Das Reisegewerbe wird vom Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt nicht erfasst, denn es gibt im Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt keine Verweisung auf Titel III GewO, der das Reisegewerbe regelt, wie etwa § 2 Abs. 7 Satz 1 BbgGastG, so dass es bei der Zuständigkeit des Bundes bleibt und dieser auch weiterhin an diesem Teil des Gaststättenwesens beteiligt ist. Begründet wird dies auch dadurch, dass in der Übergangsvorschrift des § 14 GastG LSA das Reisegewerbe im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zum Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt aus dem Gesetzentwurf herausgenommen worden ist, wie sich aus dem Vergleich zwischen der Landtagsdrucksache (LT-Drs. 6/2547,11) mit dem geltenden Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt ergibt.

Eine Begründung für diese Selbstbeschränkung des Landesgesetzgebers ergibt sich aus der Tatsache, dass das ausgeübte Reisegewerbe in der Regel nicht auf ein Bundesland

beschränkt ist. (Köhler, GastG LSA, § 1 Rn. 7). Bei dem stehenden Gewerbe handelt es sich um ein Gewerbe, das an einem festen Ort stattfindet und auch in Abgrenzung zum Marktgewerbe (§§ 64 ff. GewO) nicht zeitlich begrenzt ist, wie eine Ausstellung (§ 65 GewO) oder eine Messe (§ 64 GewO). Es liegt bei einem stehenden Gewerbe auch keine Vielzahl von Ausstellern vor, so dass dies ebenfalls als Abgrenzungskriterium herangezogen werden kann zum Großmarkt (§ 66 GewO). Das Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist daher als besonderer Teil des stehenden Gewerbes anzusehen (Köhler, GastG LSA, § 1 Rn. 8; Weidtmann-Neuer, Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (GastG LSA) mit Nebenrecht, Kommentar, Einführung Rn. 8 f. und 13).

Aus dem Begriff "Niederlassung" ergibt sich, dass sich das Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt nur auf das stehende Gewerbe bezieht und nicht auf das Reisegewerbe, so dass eine Regelung wie in § 1 Abs. 2 GastG LSA nicht vorhanden ist. Für den Betrieb einer Gaststätte in der Form eines Reisegewerbes, also z. B. bei den regelmäßig stattfindenden "Messen" oder "Rummeln", findet nur noch das Gewerberecht Anwendung (Köhler, GastG LSA, § 1 Rn. 9).

b) Zur Ausübung von gastgewerblichen Tätigkeiten im Reisegewerbe von Gaststättengewerbetreibenden im Sinne von § 1 Abs. 1 GastG LSA

Ein Gaststättengewerbe im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt betreibt gemäß § 1 Abs. 1 GastG LSA, „wer gewerbsmäßig Getränke und Speisen zum Verzehr **an seiner gewerblichen Niederlassung** verabreicht“. Ungeachtet dessen kann ein Gaststättengewerbetreibender auch gastgewerbliche Tätigkeiten im Wege der Ausübung eines Reisegewerbes **außerhalb einer Niederlassung** ausüben (Köhler, GastG LSA, § 2 Rn. 34).

c) Zur Anzeigepflicht im Falle des Vorhandenseins einer Reisegewerbekarte und bei reisegewerbekartenfreien Tätigkeiten

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 GastG LSA ist nicht anzeigepflichtig, wer nach § 2 Abs. 2 Satz 1 GastG LSA eine Reisegewerbekarte hat. Beim Vorliegen einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO) entfällt eine Anzeigepflicht im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 GastG LSA, was sich schon daraus ergibt, dass der Inhaber einer Reisegewerbekarte nach § 55 Abs. 2 GewO einer Erlaubnispflicht unterliegt, sodass die

gewerberechtliche Zuverlässigkeit bereits geprüft worden ist. Zu prüfen ist aber, ob die Reisegewerbekarte nach § 55 Abs. 3 GewO inhaltlich beschränkt, befristet oder unter Auflagen erteilt worden ist, sodass dann im Einzelfall gleichwohl eine Anzeigepflicht erforderlich ist, falls die beabsichtigte gastronomische Tätigkeit nicht von der Erlaubnis der Reisegewerbekarte umfasst ist. Aus der gesetzlichen Systematik wird aber deutlich, dass reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten im Sinne des § 55a GewO einer Anzeigepflicht unterliegen, denn es kann nicht aus § 55a GewO geschlossen werden, dass die dort aufgeführten Tätigkeiten dazu führen, dass die Anzeigepflicht entfällt (Köhler, GastG LSA, § 2 Rn. 14).

Es gibt im gastgewerblichen Bereich auch reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten. Diese sind in § 55a GewO geregelt und unterliegen ebenfalls der Anzeigepflicht (Köhler, GastG LSA, § 2 Rn. 34; Wagner in Friauf, GewO, Kommentar, § 68a Rn. 5).

In Betracht kommt insbesondere die Fallgruppe des § 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO.

„Feilbieten“ im Sinne von § 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO ist das Bereithalten beweglicher Güter des Handelsverkehrs mit der Möglichkeit zur sofortigen Übergabe. Dazu gehören auch Speisen und Getränke – in den Grenzen des § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b - (Korte in Friauf, GewO, Kommentar, § 55, Rn. 140 f.; Stober / Korte in Friauf, GewO, Kommentar, § 55a Rn. 24). Nach der Ratio Legis des § 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO müssen im Anwendungsbereich von § 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO im Übrigen auch solche Warenangebote privilegiert sein, die die Bedürfnisse des Besucherstroms vor und nach der jeweiligen Veranstaltung befriedigen, weil es gerade bei längeren Wartezeiten um das Verabreichen von Speisen oder Getränken von Grill- bzw. Drinkwalkern geht (Stober / Korte in Friauf, GewO, Kommentar, § 55a Rn. 26). Auch dies sind gastronomische Tätigkeiten. Gewerbliche Tätigkeiten nach § 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO bedürfen aber der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Im Regelfall ist bei Volksfesten allerdings eine Reisegewerbekarte erforderlich (Wagner in Friauf, GewO, Kommentar, § 60b, Rn. 12 und Wagner in Friauf, GewO, Kommentar, § 68a, Rn. 11).

d) Zu inhaltlichen Beschränkungen von Reisegewerbekarten

Gemäß § 55 Abs. 3 GewO kann eine Reisegewerbekarte inhaltlich beschränkt werden, mit einer Befristung erteilt werden und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Verbraucher erforderlich ist; unter denselben

Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

Vorbehaltlich der Regelung des § 55e GewO können damit Regelungen des Ladenöffnungszeitengesetzes Sachsen-Anhalt und der Gefahrenabwehrverordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Land Sachsen-Anhalt zum Gegenstand der Erlaubnis im Sinne von § 55 Abs. 2 GewO gemacht werden.

e) Zur Anwendbarkeit des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 25. August 2004 (GVBl. LSA S. 538), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. November 2006 (GVBl. LSA S. 528), im Rahmen des § 55e GewO

Gemäß § 55e Abs. 1 GewO sind die in § 55 Abs. 1 Nr. 1 GewO genannten Tätigkeiten, soweit es sich hierbei u. a. um gastgewerbliche Tätigkeiten handelt, an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich erlaubt. Welche Tage als gesetzliche Sonn- und Feiertage anzusehen sind, bestimmt sich nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 25. August 2004 (GVBl. LSA S. 538), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. November 2006 (GVBl. LSA S. 528).

Im Rahmen des § 55e Abs. 2 GewO sind die einschränkenden Tatbestandsmerkmale des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 25. August 2004 (GVBl. LSA S. 538), zuletzt geändert durch § 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. November 2006 (GVBl. LSA S. 528) zu beachten (Stober / Korte in Friauf, GewO, Kommentar, § 55e Rn. 29).

§ 55e GewO findet auch auf reisekartengewerbefreie Tätigkeiten Anwendung (Stober / Korte in Friauf, Kommentar, GewO, § 55e Rn. 41; Schönleiter in Landmann / Rohmer, GewO, Kommentar, § 55e Rn. 5).

Im Hinblick darauf, dass das Gesetz über Sonn- und Feiertage anzuwenden ist, hat § 55e GewO auf das landesrechtliche Sonn- und Feiertagsrecht lediglich ergänzende Bedeutung (Ennuschat in Tettinger / Wank / Ennuschat, GewO, Kommentar, § 55e, Rn. 1).

Ohne Bedeutung ist § 55e GewO für Volksfeste. Unabhängig davon, ob sie festgesetzt sind oder nicht. Volksfeste werden gemäß § 60b Abs. 1 GewO durch das Angebot von unterhaltenden Leistungen nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO und das Feilhalten einer –

eingeschränkten – Warenpalette bestimmt. Gerade diese Tätigkeiten werden aber vom Geltungsbereich des § 55e Abs. 1 Satz 1 GewO nicht erfasst (Schönleiter in Landmann / Rohmer, GewO, Kommentar, § 55e Rn. 9).

f) Zum Verabreichen von Getränken und Speisen bei Volksfesten nach § 68a GewO in Verbindung mit § 60b GewO

Die Regelungen der § 68a Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2, § 69 Abs. 1 und 2 sowie §§ 69a bis 71 GewO finden auf Volksfeste entsprechende Anwendung.

Hinsichtlich der Regelung in § 68a GewO, die bei festgesetzten Veranstaltungen nach Titel IV GewO zu berücksichtigen ist, findet sich in Satz 2 die Verweisung auf die allgemeinen Vorschriften. Hierzu gehören auch die landesrechtlichen Vorschriften zum Ladenöffnungszeitenrecht und zu den Sperrzeiten bei Schank- und Speisewirtschaften. Die bei gastgewerblichen Tätigkeiten in Betracht kommenden Marktprivilegien greifen in Sachsen-Anhalt nicht für Volksfeste (Schönleiter in Landmann / Rohmer, GewO, Kommentar, § 69 Rn. 33).

Bei Festsetzungen nach § 69 GewO ist nach Maßgabe von § 69a Abs. 1 Nr. 3 GewO bei Volksfesten das Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt vom 22. November 2006 (GVBl. LSA S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 28, 31), zu beachten, soweit Verkaufsstellen im Sinne von § 2 Abs. 1 LöffZeitG LSA, also Einrichtungen, die sich an einer festen Stellen befinden, vorliegen.

Bei den Festsetzungen nach § 69 GewO sind die Ausnahmetatbestände der §§ 7 und 8 LöffZeitG LSA zu beachten. Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage stellt gemäß § 69a Abs. 1 Nr. 2 GewO ebenfalls ein zu prüfendes allgemeines Gesetz dar. § 9 FeiertG LSA sieht in § 9 Ausnahmen für Veranstaltungen nach Titel IV GewO vor.

Auch die Gefahrenabwehrverordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten vom 16. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 543) findet auf Grund der Untersagungsstatbestände in § 69a Abs. 1 Nr. 3 GewO Anwendung. Ausnahmemöglichkeiten in §§ 2 und 3 Sperrzeit GAVO schaffen eine gewisse Flexibilität.

Im Rahmen der Festsetzung nach § 69 GewO ist somit sicherzustellen, dass u. a. nachbarschützende Bestimmungen (z. B. Vorschriften über die Sperrzeiten in der Gefahrenabwehrverordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten vom 16. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 543) und feiertagsrechtliche Regelungen (Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt) beachten werden (Schönleiter in Landmann /

Rohmer, GewO, Kommentar, § 68 Rn. 22; Schönleiter in Landmann / Rohmer, GewO, Kommentar, § 68a Rnrn. 16, 19, 20; Schönleiter in Landmann / Rohmer, GewO, Kommentar, § 69 Rn. 33; Schönleiter in Landmann / Rohmer, GewO, Kommentar, § 69a Rnrn. 4 und 4a).

Zudem wird auch auf § 71a GewO hingewiesen, wonach es den Ländern vorbehalten ist, Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Veranstaltungen im Sinne der §§ 64 bis 68 GewO zu erlassen.

Bei Ausschank von alkoholischen Getränken bei Volksfesten kommen gemäß § 68a Satz 2 GewO die allgemeinen Vorschriften zur Anwendung. Damit kommt auch Titel III GewO zur Anwendung (Schönleiter in Landmann / Rohmer, GewO, Kommentar, § 68a Rnrn. 13, 19 f.; Wagner in Friauf, GewO, Kommentar, § 68a, Rn. 13).

Soweit keine Festsetzung nach § 69 GewO erfolgt, kommt nicht § 68a GewO, sondern der Titel III GewO zum Tragen (Wagner in Friauf, GewO, Kommentar, § 68a Rn. 12).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Visser

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Visser', is written over a horizontal line. The signature is stylized and cursive.